

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte  
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht  
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither  
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

**Beger, Lorenz**

**[S.l.], 1679**

Das 2. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

Der Ursprung und die Natur des Ehestands/aus dem  
Natur-und Göttlichen Recht.

I. **G**OTT hat bey allen seinen Wercken eine grosse  
Weisheit / bey dem Menschen aber / über das/  
eine ganz sonderbahre Sorgfalt vor dessen Er-  
haltung sehen und spüren lassen / in dem er nicht nur zwey zur  
Vermehrung tüchtige Geschlecht erschaffen; sondern denselben  
eine Liebe und natürliche Affection, durch welche sie theils ein-  
ander selbst/ theils was von ihnen gezeuget wird / umbfassen/  
eingepflanzt hat. Dann ob gleich auch den andern Thieren  
ein ganz sonderbahrer Trieb gegeben/und darinnen denselben  
die Vermehrung und Auferziehung ihrer Geburten gleichsam  
anbefohlen ist; so hat doch der Schöpffer solches den Menschen  
umb so viel mehr gebotten/weilen sie für jenen edler / und sol-  
cher Auferziehung mehr benöthiget seynd.

II. Nicht allein aber hat der Schöpffer dem Men-  
schen diese Vermehrung und Auferziehung befohlen/und das  
Vermögen darzu gegeben; sondern er hat durch seine End-Ur-  
sach dieses Vermöge auch eingeschräncket/un alle Vermischun-  
gen verboten/die nur eine unkeusche Übung des geilē Fleisches  
zum Zweck haben/nicht aber die Fortpflanzung und folgend-  
lich auch umb die Auferziehung sich wenig bekümmern /ohne  
welche doch die Fortpflanzung/selbst umsonst were: dergleichen  
sind die Hurerey und der Ehebruch/ durch welche über das  
die Geschlecht-Register zerfallen / die Gebotte von der Eh-  
re der Eltern nicht können in acht genommen/und dem Näch-  
sten das Seine nothwendig würde entzogen werden / welches  
alles dem Zweck und Willen des Schöpffers / als welcher  
ein

113.

113.

113.

5  
ein Gott der Ordnung ist / gänzlich zu wider laufft / und die 113.  
friedliche Vereinigung der Menschen verlehet.

III. Wann wir nun diesem entgegen halten den Heiligen  
Ehstand / so sehen wir / daß durch d. nselben die Vermehr-  
und Auferziehung am fügligsten geschehen könne / und darfen  
nicht läugnen / daß GOTT in Schöpfung des Mann-  
und Weiblichen Geschlechts sonderlich auff denselben gese-  
hen habe ; welchem nach dann zugleich offenbahr were / daß die  
Ehe nicht nur auß der Natur ihre Ursprung habe / sondern auch 113.  
von GOTT selbst in dem Natur- und Göttlichen Recht gegrün-  
det und eingesetzt / ja befohlen seye. Warum hat GOTT dem  
Mann- und Weiblichen Geschlecht einen so sonderbahren Trieb  
und Neigung gegen einander / und Lust zur Vermischung einge-  
pflantz / ist es nicht einig und allein darumb beschehen / auff  
daß dieselbige Geschlecht versammeln wohnen / sich ausbreiten /  
und ihm zu Ehren ihre Frucht auferziehen solten ? Was ist aber  
die Ehe anders / als eben dieses zur Mehrung und Auferziehung  
versammeln wohnen ? Die Natur / als welche sich  
zu erhalten höchstens geffissen ist / lehret uns die  
Nothwendigkeit der Ehe / und reisset uns  
durch einen heimlichen Trieb darzu an (b) Hat  
nicht die Natur dem Männlein eingepflantz / daß es das  
Weiblein beschützen solle / wie solches auch an anderen Thiere  
zu sehen ? Ist nicht die Liebe beider Geschlechtern gegen einander  
vonder Natur ? Dieses alles aber seynd die wesentliche Stü-  
cke der Ehe / wie wir § 5. darthun werden. Ja der Ehbruch  
wird auß dem Natur-Recht / wie wohl nicht auß dem allein / 114.  
geurtheilet / *Diem. inter vind. p. 63.* Kan man dieses thun / so

E 2

muß

(b) Ipsa nos natura conservationis sui studiosissima de conjugii incur-  
di necessitate instruit, ac ad illuc occulto quodam impulsu incitat. *Diem.*  
*inter vind. Leg. mon. §. III. IV. p. 62.*

8.  
muß die Ehe selbst aus dem Natur-Recht seyn/ also / daß sie dem ganzen menschlichen Geschlecht mit gewissen wesentlichen Stücken auch in dem Natur-Recht gebotten seye/welches Gebott in der Histori der Schöpfung Gen. Cap. 1. und 2. klärer vorge stellt worden. Dieses aber kan man wohl zugeben/daß auß dem Natur-Gesetz allein/nicht von der Ehe bey uns Christen müsse geurtheilet werden. Man muß das Göttliche Recht auch betrachten (c). Aber wann Majemonides bey dem Schickard. wie ihn Herr Diecm. it. vind. leg. monog. §. III. IV. p. 62. anziehet / hieraus beweisen will / daß die Heyden keine rechte Ehe haben; (d) und Melanchton sagen soll: Die Lehre von der Ehe seye der Kirchen eigen (e); Müste man solches nicht von allen Ehen / sondern von der Christlichen Ehe verstehen. Die Heyden haben auch eine Ehe/ nach dem Natur-Recht eingerichtet; aber keine Christliche Ehe/ welche über das Natur-Recht auß dem geoffenbahrten Wort noch andere Sachen in acht nimmt/und in diesem Ansehen der Christlichen Kirchen eigen ist. Weilen wir dann hier von einer rechten Christlich-und vollkommenen Ehe handeln/so wollen wir derselben wesentliche Stücke in dieser Abtheilung/ so wohl auß dem Göttlichen-als Natur-Recht herführen/und sehen: Erstlich/wie die Ehe gemacht; und dan wie sie geschieden werde. In welchem letztern Stück wir wegen Würdigkeit der Materi etwas weitläufftiger seyn wolle; die Haupt-Strittigkeit von der Polygamiaber in folgenden Abtheilungen so wohl nach dem Natur-als Göttlichen-Recht erwegen /und was man vor/ oder wider dieselbe beybringe/verhandlen.

IV. Die

(c) Jus enim naturale non adæquata & totalis, sed tantum partialis actionum nostrarum, quatenus Christiani sumus, regula est. *Diecm. d. l.*

(d) Gentibus non esse verum matrimonium.  
(e) Doctrinam de conjugio propriam esse Ecclesie.

IV. Die wesentliche Stücke der Ehe werden füglich in zwey Haupt-Theil abgetheilet / der Erste zeigt wer in diesen Stand treten könne. Der zweyte / wor zu sich beyde Theil obligiren müssen (f). Was das erste belangt / so müssen es solche Persohnen seyn / durch welche dem Willē des Schöpfers ein Genügen geleistet werden kan / oder welche das Menschliche Geschlecht vermehren können. Nämlich :

1. Menschen. Werden derohalben verworffen die Vermischungen mit den Thieren / Gen. 2. v. 20. 2c. Exod. 22. v. 19. Levit. 18. v. 23. Levit. 20. v. 51. Deut. 27. v. 21.

2. Männliches und Weibliches Geschlechts. Dann Gott schuff den Menschen ein Männlein und Fräulein / und segnet sie 2c. Gen. 1. v. 27. 2c. wo nicht weniger zwey Geschlecht (Gloss. in der Sächsischen Bibel) als zwey Personen müssen verstanden werden ; dan der Segen gehet noch heutiges Tages auff alle Eheleute. Und also werden verworffen die Menschen / so eynerley Geschlechts seynd. Levit. 18. 22. 20. v. 13. Rom. 1. v. 27.

3. Rechtes Alters. Werden derhalben die Unmündigen außgeschlossen.

4. Tüchtige Leute. Darumb nimmt Christus Matth. 19. v. 10. 2c. dreyerley Verschnittene auß. Besihe Luth. in sein. 6. Teutsch. Witt. T. p. 168.

5. Nicht mehr als Ein Mann und Ein Weib in Einer Ehe. Dann Eine Ehe kan zwischen mehrern nicht bestehen. Es ist ein wesentlich Stück Einer Ehe / daß nicht mehr

E 3

(f) *Essentia matrimonii in causis internis materia sc. seu duabus personis contrahentibus, & forma quod est indivisum maris & foeminae vinculum, consistit. Dieckman, iter, vindis, monog. §. VII. p. 77.*

mehr / als Ein Mann und Ein Weib darinnen sey *Siric. ux. un. c. 3. p. 103. 110. 129.* Müssen derowegen auch die Wort (g) Diese zwey / welche *Matth. 19* stehen / in anhschließendem Verstand angenommen werden; wie solches *Siric. ux. un. p. 106.* gnungsam erweist.

V. Das zweyte Haupt-Stück betrachtet die Ehliche Verbindnuß / und die jenige Schuldigkeiten / ohne welche die Ehe nicht bestehen kan / als da sind /

Fluff des Manns Seiten:

1. Die Ehliche Pflicht. Wann ein Mann wolte Ehlich werden / und doch zu den Ehlichen Wercken sich nicht verpflichten / noch dieselbe abstaten / so würde das Mehrungs-Gebott nicht erfüllet / da doch fürnemlich die Ehe deswegen eingesetzt ist. *Siric. ux. un. p. 71. Diecm. iter. vind. l. mon. p. 53.* Darum sagt Herr Lutherus: Es ist zwischen untüchtigen Leuten keine Ehe. In seinem 6. Teutschen Wittenberg. *Tom. p. 168.* vom Ehlichen Leben.

*Er muß auf die  
beständige Ehliche  
Verpflichtung  
tutum adjectivum  
erfüllet werden.*

2. Die Liebe. *Coloss. 3. v. 19.* Dann ohne diese würde die Aufferziehung verhindert werden. Zugeschweigen / daß der Schöpffer sie dem Man deswegen eingepflancket hat / wie Adam sagt: Es wird ein Mann seinem Weib anhangen / *Genes. 1. vers. 24.*

*und die beständige  
ehliche Verpflichtung  
vermangeln.*

3. Zu der Protection und Schutz. Jederman schüzet sein eigen Fleisch und nehret es; Nun aber ist das Weib Fleisch von des Mannes Fleisch *Gen. 2. v. 18.* Und dieses siehet man nicht nur an den Menschen / sondern auch an den Thieren / da das Weiblein von dem Männlein gegen Gewalt verthätigt wird. So nennet auch selbst die Schrift den Mann

*N.*

(g) in duo

Mann einen Herzog der Jugend seines Weibs / 113.  
 Proverb. 2. v. 17. Jerem. 3. v. 4.

Auf welchem allemgnugsam erhellet wie unrecht die Ehmänner bisweilen/dieser ihrer Versprechungen vergehend/auß statt der Ehlichen Pflicht/seindlichen Haß; an statt des Schutzes/Gewalt und Knechtische Streich ihre Weiber fühlen lassen; da sie doch denselben ihre Ehre geben/sie lieben/und wieder Unrecht verthätigen solten.

VI. Auf Seiten des Weibs finden sich gleicher Gestalt drey Schuldigkeiten / ohne welche sie nicht kan ehlich werden. Die zwey Erste hat sie mit dem Mann gemein/als nemlich:

1. Die Ehliche Pflicht §. 5 n. 1. 1. Cor 7. v. 3.

2. Die Ehliche Liebe. §. 5. n. 2.

Das letzte aber kommet dem Weiblichen Geschlecht allein zu/ und ist.

3. Der Gehorsam und Unterthänigkeit. Dann gleich wie dem Mann obliegt sein Weib zu beschützen / sie zu regieren und zu führen; also wird dem Weib von Gott / auß sonderbahrer Fürsorge / der Gehorsam anbefohlen/damit also der Wille des Schöpfers seinen Zweck erreichen/die friedliche Vereinigung befördert werden / und die Fortpflanzung und Aufzuehung beyder Geschlechtern desto füglicher geschehen möge. Dann ob gleich Anfangs der Wille des Weibs dem Mann aus der Ursach unterthänig gemacht wurde/ weil sie denselben die verbottene Frucht zu essen angereizet hat; So ist doch auch schon vor dem Fall einige Ungleichheit zwischen diesen beyden gewesen/wie dann das Weib ausdrücklich Eine Gehülffin genennet wird/ und Gott bekennet selbst/ daß er es zu einer solchen habe machen wollen: Gen. 2. v. 18. Wäre der.

12

derhalben nach dem Fall diese Ungleichheit/nicht so wohl zur Straff / als zum heilsamen Mittel / wodurch das gefallene Menschliche Geschlecht vor fernerm Unglück und gänzlichem Verderben möchte bewahret werden/vergrössert / der Mann zum Herrn / das Weib zur Unterthanin ernennet worden ; Gen 3. v. 16. Dann weilen nunmehr durch den Fall das Weibkraut in den Herzen der Menschen aufgestreuet/und das Liecht der Natur so sehr verdunckelt war / daß sie den Willen ihres Schöpfers nicht mehr so klar erkennen konten ; fielen sie in unterschiedene Meinungen/hatte wiederwärtige Begierden zc. Solte nun kein Theil dem andern sein unterworffen gewesen/so würde Uneinigkeit / Mißtrauen / Haß / Mord und Todschlag/ja das Gewissen verderben/sonderlich des Weiblichen Geschlechts erfolget/und eine so edele Creatur Gottes wiederumb zerfallen seyn ; Welches alles aber durch dieses Mittel verhütet wird. Woraus dann ferner erhellet/wie wohlmeinend der Apostel Paulus hin und wieder den Weibern befehlet/daß sie ihren Männern sollen unterthänig seyn / Coloss. 3. v. 18. Welche Lehre nicht nur / wie billich / unter den Christen angenommen/und den neu-angehenden Eheleuten bey ihrer Verbindung vorgehalten wird; sondern auch selbst die Weiber erkennen dieselbe mit löblicher Bescheidenheit/und unterwerffen sich ihren Männern in dem Herrn. Wodurch sie dann so wohl die Cron der Gottesfurcht / als den Ruhm der Leutseeligkeit und wahren Demuht verdienen/und sich zueignen.

Das